

Stadt Ladenburg

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Stationäre Jugendhilfe – Haus Mirabelle“

BESCHLUSSVORSCHLÄGE

zu den im Rahmen der Beteiligung nach

- § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit
- § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Stand: 16.07.2019

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 24.04.2019 um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Die Öffentlichkeit wurde durch Auslegung im Zeitraum vom 29.04.2019 bis einschließlich 31.05.2019 beteiligt.

Zahl der eingegangenen Stellungnahmen:

A	Behörden	19
	TöB	
B	Nachbargemeinden	1
C	Öffentlichkeit	0

Zusätzliche Stellungnahme:

- AWO Baden gBau GmbH, Hohenzollernstr. 22, 76135 Karlsruhe [i.A. Luigi Biolzi, Baumanager], 24.06.2019 via Mail
- Büro BIOPLAN Gesellschaft für Landschaftsökologie und Umweltplanung, Heidelberg, Äußerung zur Stellungnahme RP Karlsruhe zum vorhabenbezogenen BPlan „Stationäre Jugendhilfe – Haus Mirabelle“ in Ladenburg, 26.06.2019 via Mail

1. BETEILIGTE MIT STELLUNGNAHMEN

A Eingegangene Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

A 01	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Baurechtsamt Postfach 10 46 80 69036 Heidelberg	Schreiben vom 23.05.2019 <u>Einwände</u>	Siehe unter 2. Abwägung Punkt A 01
A 02	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Amt für Landwirtschaft und Naturschutz Postfach 10 46 80 69036 Heidelberg	Schreiben vom 07.05.2019 <u>Nicht berührt</u>	-
A 03	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Gesundheitsamt Postfach 10 46 80 69036 Heidelberg	Schreiben vom 06.05.2019 <u>Keine Bedenken, Hinweise</u>	Siehe unter 2. Abwägung Punkt A 03
A 04	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Straßenverkehrsamt Adelsförsterpfad 7 69168 Wiesloch	Schreiben vom 29.04.2019 <u>Keine Bedenken</u>	---
A 05	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Vermessungsamt Postfach 10 46 80 69036 Heidelberg	Schreiben vom 29.05.2019 <u>Nicht berührt, keine Bedenken</u>	---
A 06	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Wasserrechtsamt Postfach 10 46 80 69036 Heidelberg	Schreiben vom 27.05.2019 <u>Hinweise</u>	Siehe unter 2. Abwägung Punkt A 06
A 07	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Amt für Gewerbeaufsicht und Umweltschutz Postfach 10 46 80 69036 Heidelberg	Schreiben vom 22.05.2019 <u>Keine Bedenken</u>	---

A 08	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Veterinäramt und Verbraucherschutz Postfach 10 46 80 69036 Heidelberg	Schreiben vom 20.05.2019 <u>Hinweise</u>	Siehe unter 2. Abwägung Punkt A 08
A 09	Verband Region Rhein-Neckar M1, 4-5 68161 Mannheim	Schreiben vom 04.06.2019 <u>Hinweise</u>	Siehe unter 2. Abwägung Punkt A 09
A 10	Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim Postfach 10 00 35 68133 Mannheim	Schreiben vom 28.05.2019 <u>Anregungen</u>	Siehe unter 2. Abwägung Punkt A 10
A 11	Regierungspräsidium Karlsruhe Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen 76247 Karlsruhe	Schreiben vom 24.05.2019 <u>Anregungen</u>	Siehe unter 2. Abwägung Punkt A 11
A 12	Regierungspräsidium Karlsruhe Straßenwesen und Verkehr 76247 Karlsruhe	Schreiben vom 16.05.2019 <u>Keine Bedenken</u>	---
A 13	Abwasserverband „Unterer Neckar“ Neckarstraße 99 68535 Edingen-Neckarhausen	Schreiben vom 24.04.2019 <u>Nicht berührt</u>	---
A 14	Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar Postfach 10 16 61 68161 Mannheim	Schreiben vom 29.05.2019 <u>Keine Bedenken</u>	---
A 15	Rhein-Neckar-Verkehr GmbH Möhlstraße 27 68165 Mannheim	Schreiben vom 21.05.2019 <u>Keine Einwände</u>	---
A 16	Netze BW GmbH Schelmenwasenstraße 15 70567 Stuttgart	Schreiben vom 29.04.2019 <u>Keine Bedenken</u>	---
A 17	Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 10 73 00 68123 Mannheim	Schreiben vom 24.04.2019 <u>Hinweise</u>	Siehe unter 2. Abwägung Punkt A 17 Anlage: 1 Lageplan

A 18	Unitymedia BW GmbH Postfach 10 20 28 34020 Kandel	Schreiben vom 14.05.2019 <u>Keine Einwände</u>	---
A 19	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Gutschstr. 6 76137 Karlsruhe	Schreiben vom 25.04.2019 <u>Keine Bedenken</u>	---

B Eingegangene Stellungnahmen der Nachbargemeinden

B 01	Bau- und Umweltamt Edingen-Neckarhausen Hauptstraße 60 68535 Edingen-Neckarhausen	Schreiben vom 24.04.2019 <u>Nicht berührt</u>	---
------	---	--	-----

C Eingegangene Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Von Seiten der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

2. ABWÄGUNG

A. EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Lfd-Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Gemeinde
A 01	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Baurechtsamt	
	<p><u>Vorbemerkung:</u> Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.</p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.</p> <p>1.1. Art der Vorgabe:</p> <p>a.) Die Bauleitpläne sind den Zielen der Regionalplanung anzupassen. Hier: Lage des Plangebietes innerhalb eines regionalen Grünzuges.</p> <p>b.) Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Hier: Darstellung im Flächennutzungsplan als „landwirtschaftliche Fläche.“</p> <p>1.2. Rechtsgrundlage</p> <p>zu a.) § 1 Abs. 4 BauGB</p> <p>zu b.) § 8 Abs. 2 S.1 BauGB</p> <p>1.3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen):</p> <p>zu a.) Zielabweichungszulassung durch die höhere Raumordnungsbehörde oder Aussage von dort, dass kein Zielverstoß vorliegt.</p> <p>zu b.) Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 8 Abs. 3 S.1 BauGB im sog. Parallelverfahren.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Zu 1.3.a.) Nach der Untersuchung des Fachbüros (siehe Anlage/Stellungnahme Bioplan 06/2019) werden durch die geplanten Maßnahmen die regionalplanerischen Ziele nicht erheblich beeinträchtigt. Der Bauleitplan stellt somit keine Verletzung der Ziele der Regionalplanung dar.</p> <p>Die höhere Raumordnungsbehörde wird im Ausnahmefall ohne Zielabweichungsverfahren der Planung zustimmen, sofern die Funktionalität des</p>

Lfd-Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Gemeinde
	<p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:</p> <p>3. Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>3.1 Zu Ziff. 2.1.1.2 der textlichen Festsetzungen — Unterer Bezugspunkt: Es wird darauf hingewiesen, dass ein redaktioneller Fehler vorhanden ist: im Text muss „B + C“ statt „A“ stehen.</p> <p>3.2 Zu Ziff. 3.1 der textlichen Festsetzungen — Stellplätze und Garagen: Es wird angeregt, analog zu den Formulierungen unter Ziff. 3.4 der Begründung klar herauszustellen, dass überdachte Stellplätze/Carports/offene Garagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind.</p> <p>3.3 Zu Ziff. 3.2 der textlichen Festsetzungen — Nebenanlagen: Es wird angeregt, festzusetzen, ob die beschriebenen Nebenanlagen allgemein außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig sind oder durch eine Zulassung gem. § 23 Abs. 5 BauNVO zugelassen werden können.</p> <p>3.4 Zu Ziff. 4.1.1.1 der textlichen Festsetzungen — Pflanzbindungen: Da hier auf die Norm DIN außerhalb des öffentlichen Baurechts verwiesen wird, die für die Zulässigkeit der Vorhaben relevant ist, ist diese Norm zur Einsicht vorzuhalten und darauf in der Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB hinzuweisen.</p>	<p>regionalen Grünzugs nicht beeinträchtigt wird. (Siehe Abwägung A 10 und A 11 vom Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim und dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen).</p> <p>Zu 1.3.b.)</p> <p>Es erfolgte eine Rücksprache mit dem Baurechtsamt bezüglich „Abweichung“ vom Flächennutzungsplan. Hinsichtlich dem bauleitplanerischen Entwicklungsgebot (Verhältnis Bebauungsplan zu den Vorgaben des Flächennutzungsplans gem. § 8 Abs. 2 S.1 BauGB) besteht demnach durchaus die Möglichkeit einer Zurückstellung der Bedenken, bei entsprechenden Aussagen des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim als Träger der Flächennutzungsplanung, welcher dem Vorhaben zustimmt.</p> <p>3.1 Der Anregung wird gefolgt, der redaktionelle Fehler angepasst.</p> <p>3.2 Der Anregung wird gefolgt, um analog zu den Aussagen der Begründung zu bleiben wird die Festsetzung, wie vorgeschlagen, angepasst.</p> <p>3.3 Der Anregung wird gefolgt. Zur Klarstellung wird die Festsetzung dahingehend ergänzt, dass auch innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche Nebenanlagen nach §14 BauNVO nur bis zu einer Größe von maximal 200 m³ zulässig sind.</p> <p>3.4 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die entsprechende DIN Norm ist bei der Stadt einsehbar und es wird in der Bekanntmachung darauf entsprechend hingewiesen. (Stadt Ladenburg)</p> <p>Auch werden die schriftlichen Festsetzungen dahingehend ergänzt, als dass bei Verweis auf eine DIN Norm ein entsprechender Hinweis [*] vermerkt ist.</p>

Lfd-Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Gemeinde
	<p>Auf die Einsichtsmöglichkeit ist ebenso in den schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplans hinzuweisen.</p> <p>Mangelt es an der Einsichtsmöglichkeit bzw. deren Bekanntgabe, liegt ein sog. Verkündungsfehler vor, der zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes führen kann (vgl. hierzu BVerwG, Beschluss vom 18.08.2016 — 4 BN 24/16. BVerwG, Beschluss vom 29.07.2010 — 4 BN 21.10).</p> <p>Auf das diesbezügliche Schreiben der Baurechtsbehörde des Landrats amtes Rhein-Neckar-Kreis vom 02.11.2017 wird verwiesen.</p> <p>3.5</p> <p>Zu Ziff. 1.1.1 und 1.1.2 der örtlichen Bauvorschriften — Dachform und Dachneigung:</p> <p>Da der Bereich C sowohl in 1.1.1 als auch in 1.1.2 aufgeführt ist, liegt hier evtl. ein redaktioneller Fehler vor. Eine Überprüfung bzw. Konkretisierung der Aussagen wird daher angeregt.</p> <p>3.6</p> <p>Zu Ziff. 3 der Hinweise — Denkmalschutz:</p> <p>Es wird empfohlen, auch die Gemeinde als Adressat für die Meldungen der Bodenfunde anzugeben, da dies so in § 20 Denkmalschutzgesetz geregelt ist.</p> <p>Schlussbemerkungen:</p> <p>Nach der Bekanntmachung des Bebauungsplans ist die Satzung gem. § 4 Abs. 3 S. 3 GemO anzuzeigen.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens sind uns zwei ausgefertigte Satzungen, Begründungen etc. sowie zwei Bekanntmachungen vorzulegen.</p>	<p>3.6</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Stadt Ladenburg wird ebenfalls als Adressat für etwaige Funde in den Hinweisen unter E 3 mit aufgeführt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach der Bekanntmachung des Bebauungsplans wird die Satzung gem. § 4 Abs. 3 S. 3 der Gemeindeordnung angezeigt.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens werden zwei ausgefertigte Satzungen, Begründungen etc. sowie zwei Bekanntmachungen der stellungnehmenden Behörde vorgelegt.</p>

Lfd-Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Gemeinde
A 03	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Gesundheitsamt	
	<p>Nach Durchsicht der uns überlassenen Unterlagen (E- Mail mit Anlagen, Begründung - Vorentwurf, Stand: 17.04.2019), bestehen gegen den o.a. Vorhaben- und Erschließungsplan aus unserer Sicht grundsätzlich keine Bedenken, wenn die in der Begründung (Vorentwurf Stand: 23.04.2019) unter</p> <p>1.11 Altlasten</p> <p>und textliche Festsetzungen (Vorentwurf Stand: 23.04.2019)</p> <p>Teil E - schriftliche Hinweise</p> <p>4 Altlasten</p> <p>gemachten Ausführungen berücksichtigt werden.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Die Hinweise und gemachten Ausführungen sind zu berücksichtigen.</p> <p><u>Erläuterung:</u></p> <p>Wie bereits in der Begründung aufgeführt, erfolgte eine Ingenieurgeologische Begutachtung (Büro Töniges GmbH, Ingenieurgeologisches Gutachten, Projekt-nummer E 19041 & 19042, 06/2019) des Plangebiets. Die vorliegenden Ergebnisse wurden inzwischen eingearbeitet, weiterführende Erkenntnisse, welche zu einer Planänderung führen könnten, liegen jedoch nicht vor.</p> <p>Darüber hinaus wurde vom Wasserrechtsamt darauf hingewiesen, dass die Fläche im Jahr 2003 bereits gutachterlich untersucht wurde, da ein Altlastenverdacht bestanden hatte. Die Untersuchung hat einen Altlastenverdacht <u>nicht</u> bestätigt.</p>
A 06	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Wasserrechtsamt	
	<p>1. Rechtliche Vorgabe aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.</p> <p>1.2. <u>Art der Vorgabe</u></p> <p>Bodenschutz: Schutz des Bodens und seiner Funktionen Hochwasserschutz: Bauen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten Grundwasserschutz: Siehe 3.</p> <p>1.3. <u>Rechtsgrundlage</u></p> <p>Bodenschutz:</p> <p>§§ 1-4 BBodSchG</p>	

Lfd-Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Gemeinde
	<p>§§ 1 u. 2 LBodSchAG i. V. m. § 1 BBodSchG §§ 1 Abs. 6 Ziffer 1 und Ziffer 7a, 9 Abs. 1 Nr. 20 und 202 BauGB Hochwasserschutz: § 78 Abs. Nr. 1 und 2 WHG</p> <p>2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen).</p> <p>3. Beabsichtigte eigene Planung und Maßnahmen, die den o.g. Plan be- rühren können, mit Angaben des Sachstandes.</p> <p>4. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ge- gebenfalls Rechtsgrundlage.</p> <p><u>Stellungnahmen und Nebenbestimmungen:</u></p> <p><i>Grundwasserschutz / Wasserversorgung</i></p> <p>Aus Sicht der Wasserversorgung und des Grundwasserschutzes bestehen ge- gen die Aufstellung des Bebauungsplans unter Berücksichtigung der bestehen- den planungsrechtlichen Grundlagen sowie der nachfolgend aufgeführten Hin- weise und Bestimmungen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb der Wasserschutzgebiets-Schutzzone III A des Wasserschutzgebietes WSG-Nr.-Amt 226044 (WGV Lobdengau). Das Was- serschutzgebiet wurde einschließlich der Nennung seiner SchALVO-Einstuf- ung mit Hinweis auf die SchALVO-Schutzbestimmungen nachrichtlich über- nommen. Bedeutender und von besonderer Relevanz jedoch ist der Hinweis auf die Nebenbestimmungen der WSG Rechtsverordnung, mit der konkrete Bauvorhaben in Einklang zu bringen sind. Entsprechend ist im Be- bauungsplan und seiner Begründung neben dem Hinweis auf das Wasser- schutzgebiet der Hinweis auf die Bestimmungen der Rechtsverordnung zu übernehmen. Daraus ergeben sich insbesondere Einschränkungen in Bezug auf gartenbauliche (§5), bauliche (§7) und sonstige Nutzungen (§8) sowie in Bezug auf wassergefährdende Stoffe und Abwasser (§6), die in der weiteren Planung zu berücksichtigen sind.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Der Anregung wird gefolgt und der Verweis auf die Rechtsgrundlagen des Wasserhaushaltsgesetzes, des Wassergesetzes für Baden-Württemberg sowie die Verordnung des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis als untere Wasserbehörde zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Was- sergewinnungsanlagen des „Wassergewinnungsverbandes Lobdengau“ in den schriftlichen Festsetzungen mit aufgenommen.</p> <p>Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplanes sind mit der Stellung- nahme nicht verbunden, da die entsprechenden Rechtsgrundlagen grund- sätzlich Anwendung finden und allgemein gelten.</p>

Lfd-Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Gemeinde
	<p><u>Wasserversorgung:</u></p> <p>1. Wasserversorgungsanlagen sind gemäß § 44 Abs. 4 WG nach den all gemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben.</p> <p><u>Grundwasserschutz:</u></p> <p>2. Abwasserkanäle und -leitungen in Wasserschutzgebieten sind ent sprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbeson dere DWA-A 142) zu planen, zu bauen, zu prüfen und zu betreiben.</p> <p>3. Bei der Planung und dem Bau der Entwässerungseinrichtungen zur Ableitung der Niederschlagswässer sind die Belange der Grundwas serneubildung bestmöglich umzusetzen.</p> <p>4. Bauliche Eingriffe dürfen nicht mit Eingriffen ins Grundwasser verbun den sein. Baumaßnahmen sind unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Grundwasserschutzes innerhalb der WSG-Schutzzone III A durchzuführen. Dementsprechend sind die „Regeln zu Bauarbei ten in Wasserschutzgebieten III A“ zu beachten.</p>	
	<p><i>Kommunalabwasser / Gewässeraufsicht</i></p> <p><i>Kommunalabwasser</i></p> <p>Aus der Sicht der Abwasserbeseitigung bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Folgende Hinweise und Nebenbestimmungen sind zu beachten:</p> <p><u>Abwasser:</u></p> <p>5. Durch einen satzungsgemäßen Anschluss der Grundstücke an das öff entliche Kanalnetz ist die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung si cher zustellen.</p> <p>6. Fremdwasser (Quellen-, Brunnen-, Grabeneinläufe, Dränagen etc.) darf nicht der Kläranlage zugeführt werden, sondern ist ggf. getrennt abzuleiten. In Bereichen mit höherem Grundwasserstand dürfen Drai</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplanes sind mit der Stellungnahme nicht verbun den, da diese erst im Rahmen der Bauausführung zum Tragen kommen.</p> <p><u>Erläuterung:</u></p> <p>Im Bebauungsplan wurden Festsetzungen und Hinweise zur Minderung/Vermeidung und Behandlung von Niederschlags- bzw. Abwässern getroffen/gegeben.</p> <p>Beispielsweise wurde eine Festsetzung hinsichtlich der Stellplatzgestaltung auf genommen (Festsetzung B 4.1.4, Wasserdurchlässige Beläge). Auch in den Hinweisen der textlichen Festsetzungen wurden Aussagen zum Niederschlags wasser aufgenommen (E 2 Niederschlagswasser).</p>

Lfd-Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Gemeinde
	<p>nagen nur in ein Gewässer bzw. in einen Regenwasserkanal abgeführt werden. Ansonsten ist auf den Bau von Kellern zu verzichten oder die Keller sind als weiße Wanne auszubilden.</p> <p><u>Niederschlagswasserbeseitigung / Regenwasserbewirtschaftung:</u></p> <p>7. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 55, Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen: Maß gebend hierzu ist die Verordnung des UVM über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999.</p> <p>8. Niederschlagswasser wird schadlos beseitigt, wenn es flächenhaft oder in Mulden auf mindestens 30 cm mächtigem bewachsenen Boden in das Grundwasser versickert wird. Der Abstand zum höchsten Grundwasser stand muss dabei mindestens 1 Meter betragen. Das Versickern von Niederschlagswasser in unterirdischen Anlagen bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis.</p> <p>9. PKW-Stellplätze sollten wasserdurchlässig gestaltet werden. Das kann auch für Bereiche gelten, auf denen unbelastetes Niederschlagswasser anfällt.</p> <p><i>Gewässeraufsicht</i></p> <p>Aus der Sicht der Gewässeraufsicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	
	<p><i>Altlasten/Bodenschutz</i></p> <p>Aus der Sicht des Bodenschutzes und der Altlastenbearbeitung bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen sind mit der Stellungnahme nicht verbunden, da diese erst im</p>

Lfd-Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Gemeinde
	<p>Im Bodenschutz- und Altlastenkataster ist im Plangebiet die Fläche „Schießstand Ladengewann“ Objektnummer 05719-000 verzeichnet. Die Fläche wurde am 04.012.2003 für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser und Boden-Mensch auf Beweisniveau 2 mit dem Handlungsbedarf A bewertet. Dies bedeutet, dass sich der Altlastenverdacht nicht bestätigt hat. Diese Feststellung bezieht sich auf die Verdachtsmomente, die uns bekannt und Gegenstand der Untersuchung waren. Eine Garantie für die gänzliche Freiheit Ihres Grundstücks von Schadstoffverunreinigungen oder Altlasten ist damit nicht verbunden. Die Bewertung des Grundstücks ist von der Nutzung und beispielsweise auch von der Oberflächenbeschaffenheit abhängig.</p> <p>Folgende Hinweise und Nebenbestimmungen sind zu beachten:</p> <p>10. Wir weisen darauf hin, dass anfallendes Erdmaterial im Zuge von Erdarbeiten schadstoffbelastet sein kann. Die abfall- und bodenschutzrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten.</p>	<p>Rahmen der Bauausführung zum Tragen kommen. Die Hinweise zum Bodenschutz sind zudem unter E 1 aufgeführt und zu beachten.</p>
A 08	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Veterinäramt und Verbraucherschutz	
	<p>Das Veterinäramt hat die vorgelegten Pläne geprüft. Gegen das geplante Bauvorhaben bestehen aus unserer Sicht keine Einwände, wenn die als Anlage beigefügten Auflagen und Bedingungen als Nebenbestimmungen in die Baugenehmigung mit aufgenommen werden.</p> <p>Wir bitten um Benachrichtigung falls das Bauvorhaben eingestellt wird.</p> <p>Auflagen / Bedingungen Veterinäramt:</p> <p>Die Lebensmittelunternehmer haben sicherzustellen, dass auf allen ihrer Kontrolle unterstehenden Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen von Lebensmitteln die einschlägigen Hygienevorschriften der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene i.d.F. vom 25.06.2004 (ABl. Nr. L 226 S. 3) erfüllt sind.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen sind mit der Stellungnahme nicht verbunden, da diese Auflagen und Bedingungen nicht Regelungsgegenstand eines Bebauungsplans sind und erst auf der nachgelagerten Planungsebene zum Tragen kommen.</p>

Lfd-Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Gemeinde
	<p>Insbesondere sind die baulichen Anforderungen der Kapitel I, II, V, VI, des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 einzuhalten, wobei auf folgende Punkte hingewiesen wird:</p> <p><u>I. Anforderungen an die Betriebsstätten, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird:</u></p> <p>1. Betriebsstätten, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird, müssen so angelegt, konzipiert, gebaut, gelegen und bemessen sein, dass</p> <p>a) eine angemessene Instandhaltung, Reinigung und/oder Desinfektion möglich ist, aerogene Kontaminationen vermieden oder auf ein Mindestmaß beschränkt werden und ausreichende Arbeitsflächen vorhanden sind, die hygienisch einwandfreie Arbeitsgänge ermöglichen,</p> <p>b) die Ansammlung von Schmutz, der Kontakt mit toxischen Stoffen, das Eindringen von Fremdteilchen in Lebensmittel, die Bildung von Kondensflüssigkeit oder unerwünschte Schimmelbildung auf Oberflächen vermieden wird,</p> <p>c) gute Lebensmittelhygiene, einschließlich Schutz gegen Kontaminationen und insbesondere Schädlingsbekämpfung, gewährleistet ist.</p> <p>d) soweit erforderlich, geeignete Bearbeitungs- und Lagerräume vorhanden sind, die insbesondere eine Temperaturkontrolle und eine ausreichende Kapazität bieten, damit die Lebensmittel auf einer geeigneten Temperatur gehalten werden können und eine Überwachung und sofern erforderlich, eine Registrierung der Lagertemperatur ermöglichen.</p> <p>2. Es müssen an geeigneten Standorten genügend Handwaschbecken, vorhanden sein. Diese müssen Warm- und Kaltwasserzufuhr haben; darüber hinaus müssen Mittel zum Händewaschen und zum hygienischen Händetrocknen vorhanden sein (ebenso wie ggf. geeignete Abfallbehälter für Einmalhandtücher).</p> <p>Die Vorrichtungen zum Waschen der Lebensmittel von den Handwaschbecken müssen getrennt angeordnet sein. Sie müssen so angebracht sein, dass benachbarte Arbeitsflächen und Spülbecken, in denen Lebensmittel bearbeitet werden, keiner nachteiligen Beeinflussung durch Spritzwasser ausgesetzt</p>	

Lfd-Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Gemeinde
	<p>werden. Eine handfreie Bedienung sollte angestrebt werden (eine Einhebelmischbatterie ist hierbei als Mindeststandard anzusehen).</p> <p>3. Es muss eine ausreichende und angemessene natürliche oder künstliche Belüftung gewährleistet sein. Künstlich erzeugte Luftströmungen aus einem kontaminierten in einen reinen Bereich sind zu vermeiden. Die Lüftungssysteme müssen so installiert sein, dass Filter und andere Teile, die gereinigt oder ausgetauscht werden müssen, leicht zugänglich sind.</p> <p>4. Die Räumlichkeiten müssen über eine angemessene natürliche und/oder künstliche Beleuchtung verfügen. Es sind leicht zu reinigende feuchtigkeitsbeständige Beleuchtungskörper zu verwenden. Beleuchtungskörper in bruch-sicherer Ausführung oder mit entsprechender Abdeckung sind dringend zu empfehlen.</p> <p>5. Abwasserableitungssysteme müssen zweckdienlich sein. Sie müssen so konzipiert und gebaut sein, dass jedes Kontaminationsrisiko vermieden wird. Offene oder teilweise offene Abflussrinnen müssen so konzipiert sein, dass die Abwässer nicht aus einem kontaminierten zu einem oder in einen reinen Bereich, insbesondere einen Bereich fließen können, in dem mit Lebensmitteln umgegangen wird, die ein erhöhtes Risiko für die Gesundheit des Endverbrauchers darstellen könnten.</p> <p>6. Reinigungs- und Desinfektionsmittel dürfen nicht in Bereichen gelagert werden, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird. Es ist daher ein separater Raum oder Schrank zur Aufbewahrung vorzusehen.</p> <p>7. Räume, in denen Lebensmittel zubereitet, behandelt oder verarbeitet werden müssen so konzipiert und angelegt sein, dass eine gute Lebensmittelhygiene gewährleistet ist und Kontaminationen zwischen und während Arbeitsgängen vermieden werden. Es ist darauf zu achten, dass es bei der Speisenausgabe sowie der Rücknahme des benutzten Geschirres nicht zu einer Überschneidung und damit verbundenen Kreuzkontaminationsgefahr kommen kann.</p> <p>8. Die Fußböden müssen wasserundurchlässig, leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein, und zu den Wänden hin fugendicht abschließen. Sie müssen so</p>	

Lfd-Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Gemeinde
	<p>beschaffen sein, dass eine angemessene Ableitung des Abwassers möglich ist.</p> <p>9. Die Wandflächen müssen leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sein. Sie müssen entsprechend wasserundurchlässig, Wasser abstoßend und abriebfest sein und aus nichttoxischem Material bestehen sowie bis zu einer den jeweiligen Arbeitsvorgängen angemessenen Höhe glatte Flächen aufweisen, es sei denn, die Lebensmittelunternehmer können gegenüber der zuständigen Behörde nachweisen, dass andere verwendete Materialien geeignet sind.</p> <p>10. Die Decken (oder soweit Decken nicht vorhanden sind, die Dachinnenseiten) und Deckenstrukturen müssen so gebaut und verarbeitet sein, dass Schmutzansammlungen vermieden und Kondensation, unerwünschter Schimmelbefall sowie das Ablösen von Materialteilchen auf ein Mindestmaß beschränkt werde.</p> <p>11. Fenster und andere Öffnungen müssen so gebaut sein, dass Schmutzansammlungen vermieden werden. Soweit sie nach außen öffnen können, müssen sie erforderlichenfalls mit Insektengittern versehen sein, die zu Reinigungszwecken leicht entfernt werden können. Soweit offene Fenster die Kontamination begünstigen, müssen sie während des Herstellungsprozesses geschlossen und verriegelt bleiben.</p> <p>12. Türen müssen leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sein. Sie müssen entsprechend glatte und Wasser abstoßende Oberflächen haben, es sei denn, die Lebensmittelunternehmer können gegenüber der zuständigen Behörde nachweisen, dass andere verwendete Materialien geeignet sind.</p> <p>13. Flächen (einschließlich Flächen von Ausrüstungen) in Bereichen, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird, und insbesondere Flächen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, sind in einwandfreiem Zustand zu halten und müssen leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sein. Sie müssen entsprechend aus glattem, abriebfestem, korrosionsfestem und nichttoxischem Material bestehen, es sei denn, die Lebensmittelunternehmer können gegenüber der zuständigen Behörde nachweisen, dass andere verwendete Materialien geeignet sind. Sämtliche Arbeitsflächen, die zur</p>	

Lfd-Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Gemeinde
	<p>Speisenvor- und -zubereitung genutzt werden, müssen untereinander und zur Wand hin fugendicht abgeschlossen sowie abwaschbar und desinfizierbar sein.</p> <p>14. Gegenstände, Armaturen und Ausrüstungen, mit denen Lebensmittel in Berührung kommen, müssen so gebaut, beschaffen, dass sie gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden können, und so installiert sein, dass die Ausrüstungen und das unmittelbare Umfeld angemessen gereinigt werden können.</p> <p>15. Die Kühlmöglichkeiten sind der zu erwartenden Warenmenge entsprechend auszulegen, so dass alle Lebensmittel ihren Temperaturanforderungen entsprechend gelagert werden können.</p> <p>Sie sollten außerdem die Möglichkeit zur Temperaturkontrolle bieten, damit die Lebensmittel auf einer geeigneten Temperatur gehalten werden können und eine Überwachung und, sofern erforderlich, eine Registrierung der Lagertemperatur möglich ist.</p> <p><u>Hinweis:</u> Kühlmöglichkeiten sind so einzurichten, dass erdbehaftetes Gemüse und Obst von leichtverderblichen sowie verzehrfertigen Lebensmitteln getrennt gelagert wird. Sie müssen die Einhaltung der auf den Packungen angegebenen oder bei offener Ware bei den erforderlichen Temperaturen gewährleisten (Z.B. Fisch darf beispielsweise bei höchstens 0-2°C, Innereien höchstens bei 3°C, Hackfleisch und Geflügel bei höchstens 4°C, Rotfleisch, Backwaren mit nicht durcherhitzten Füllungen sowie Feinkostsalate bei höchstens 7°C gelagert werden).</p> <p>16. Die Abwasserleitungssysteme müssen zweckdienlich sein. Sie müssen so konzipiert und gebaut sein, dass jedes Kontaminationsrisiko vermieden wird.</p> <p>17. Die vorübergehende Sammlung sowie der Abtransport der Lebensmittelabfälle und anderer Abfälle hat bis zur endgültigen Abholung dermaßen zu erfolgen, dass von diesen keine Gefahr für die Lebensmittel ausgehen kann. Es ist daher Platz für ausreichend geschlossene Abfallbehältnisse vorzusehen.</p> <p>18. Falls in oder auf dem Tresen offene Lebensmittel angeboten werden sollen, sind diese gegen nachteilige Beeinflussung mit einem Spuckschutz zu sichern.</p>	

Lfd-Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Gemeinde
	<p><u>Personalräume und Toiletten:</u></p> <p>19. Es müssen genügend Toiletten mit Wasserspülung und Kanalisationsanschluss vorhanden sein. Toilettenräume dürfen auf keinen Fall unmittelbar in Räume öffnen, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird.</p> <p>20. Es muss eine Personaltoilette vorhanden sein, die ausschließlich der Benutzung durch das Personal vorbehalten ist.</p> <p>21. Der Fußboden in der Personaltoilette muss einen fugendichten, wasserundurchlässigen, leicht zu reinigenden und desinfektionsmittelbeständigen Belag haben. Die Wände der Toilette müssen mit einem glatten, reinigungs- und desinfektionsmittelbeständigen, leicht zu reinigenden Belag (oder gleichwertigen Anstrich) versehen sein.</p> <p>22. Das Handwaschbecken in der Toilette muss mit einer Kalt- und Warmwasserzufuhr versehen sein. Mittel zum hygienischen Reinigen und Trocknen der Hände müssen vorhanden sein (Seifenspender und Einmalhandtücher).</p> <p>23. Alle sanitären Anlagen müssen über eine angemessene natürliche oder künstliche Belüftung verfügen.</p> <p>24. Es müssen angemessene Umkleieräume für das Personal vorhanden sein. Es muss dem Personal eine getrennte Aufbewahrung von Straßen- und Arbeitskleidung ermöglicht werden (z. B. durch Doppelspinde).</p>	
A 09	Verband Region Rhein-Neckar	
	<p>Mit Schreiben vom 24.05.2019 hat die Höhere Raumordnungsbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zu dieser Planung Stellung genommen. Die Inhalte dieser Stellungnahme wurden im Vorfeld mit dem Verband Region Rhein-Neckar diskutiert und abgestimmt.</p> <p>Vor diesem Hintergrund erübrigen sich an dieser Stelle weitergehende Ausführungen seitens des VRRN.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich. Siehe unter A 11.</p>

Lfd-Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Gemeinde
A 10	Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim	
	<p>Mit dem geplanten Vorhaben kommt es zu einer Neuinanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Während bestandsorientierte Modernisierungen im Außenbereich aus Sicht der Flächennutzungsplanung im Einzelfall möglich sind, erachten wir im Sinne des Schutzes des Außenbereiches die Neuinanspruchnahme von Flächen insbesondere durch das zusätzliche Gebäude im Baufeld A als kritisch.</p> <p>Um die Flächeninanspruchnahme im Außenbereich möglichst gering zu halten bitten wir Sie daher, das Erfordernis für ein zusätzliches Gebäude zu begründen sowie die Größe der Baufenster und die Konzeption und Anordnung der Baukörper auf Alternativen zu überprüfen. Erst auf dieser Basis kann von uns eine Einschätzung erfolgen, inwiefern der Bebauungsplan mit dem Flächennutzungsplan vereinbar ist.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Der Anregung wird gefolgt und das Vorhaben hinsichtlich Größe, Konzeption und Anordnung begründet. Dazu wurde eine fachlich fundierte Stellungnahme der AWO angefertigt, welche sich in kompletter Länge als Anlage anbei befindet.</p> <p>1. Zur Erfordernis für ein zusätzliches Gebäude /Konzeption</p> <p><u>Auszug:</u></p> <p><i>[...] Alle im Haus lebenden Bewohner und Bewohnerinnen sind innerhalb ihres pädagogischen/therapeutischen/medizinischen/schulischen Alltags fest in die bestehenden Sozialstrukturen, wie Schule, etc. implementiert und eingebettet. Eine Ausgliederung in einen anderen Wohnort, durch beispielsweise Anmietung eines Hauses, wäre für die eh schon instabile Lebens- und Beziehungslage im Entwicklungsverlauf des jeweiligen einzelnen Hilfeplanprozesses fatal.</i></p> <p><i>[...] Im Gesamtkontext innerhalb des Bauvorhabens bedeutet dies:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Entzerrung und räumliche Dezentralisierung der Zielgruppen (NORD und SÜD) mit den unterschiedlichsten Krankheitsverläufen auf engstem Raum • Ordnungen der Zielgruppen mit ähnlichen Bedarfen (NORD und SÜD) für bestmögliche Entwicklungsverläufe • Schaffung neuer therapeutischer Räume an Stelle frei gewordener räumlicher Ressourcen <p>2. Die Größe der Baufenster/Konzeption</p> <p><u>Auszug:</u></p> <p><i>[...] Aufgrund [...] aktueller Studienergebnisse und sich auf gesellschaftlich prognostizierenden Ergebnissen zugrunde ein Anstieg weiterer Versorgungsmöglichkeiten folgen wird, kann die Einrichtung jederzeit mit den geplanten großzügigen Baufenstern, auf aktuelle Entwicklungen und deren Zahlen reagieren und</i></p>

Lfd-Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Gemeinde
		<p><i>bestehende oder entstehende Versorgungslücken im pädagogischen/therapeutischen/psychosomatischen stationärem Setting schließen.</i></p> <p><i>Barrierefreie Segmente für eine Zielgruppe mit Körperbehinderungen würden Möglichkeit zur Versorgungslage und „Versorgungslücken“ geben. Der Einrichtung obliegt eine momentane Versorgungslage für junge Menschen mit besonderen Entwicklungsbedarfen (geistig, körperlich, psychisch, physisch, kinder- und jugendmedizinisch, therapeutisch). Nachbildende Hilfemaßnahmen über das 18. und/oder 21. Lebensjahr hinaus, werden angedacht und bilden die Grundlage einer optimalsten Entwicklung, in Bezug auf Sicherheit und Hilfestellung in die Volljährigkeit hinein.</i></p> <p>Nach Abwägung der vorgebrachten Belange wird das Vorhaben in Art und Maß als Alternativlos betrachtet. Bei der städtebaulichen Konzeption wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen eingehalten und versucht, den Eingriff auf ein Minimum zu reduzieren und ggf. entsprechende Ausgleichs zu schaffen.</p>
A 11	Regierungspräsidium Karlsruhe Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	
	<p>Im Einheitlichen Regionalplan ist der fragliche Bereich als Regionaler Grünzug festgelegt. Regionale Grünzüge dienen nach dem einschlägigen Plansatz 2.1.1 „als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie dem Schutz der Entwicklung der Kulturlandschaft in der Metropolregion Rhein-Neckar. Sie sichern die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung.“ Nach der nicht verbindlichen Erläuterungskarte zum Einheitlichen Regionalplan „Natur, Landschaft und Umwelt“ ist der fragliche Bereich von besonderer Bedeutung für die Naherholung und die Klimaökologie.</p> <p>Nach dem einschlägigen Plansatz 2.1.3 darf in Regionalen Grünzügen in der Regel nicht gesiedelt werden. In Anbetracht des Bestandes vertreten wir die Auffassung, dass Erweiterungen von genehmigten Nutzungen nicht grundsätzlich gegen die Zielsetzungen verstoßen. Allerdings kommen für diesen Fall die</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Der Anregung wird gefolgt und das Vorhaben hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken überprüft. Dazu wurde eine fachlich fundierte Stellungnahme des Büros Bioplan angefertigt, welche sich in kompletter Länge als Anlage anbei befindet. Des Weiteren wird auf die im Anhang befindliche Stellungnahme der AWO verwiesen, die bereits unter A 10 behandelt wurde und inhaltlich teilweise der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Karlsruhe, Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen entspricht.</p> <p>1. Zur Erfordernis für ein zusätzliches Gebäude /Konzeption</p> <p>Siehe A 10:</p>

Lfd-Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Gemeinde
	<p>Regelungen zum Tragen, die nach Plansatz 2.1.3 für die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Anwendung finden: Die Funktion des Grünzuges darf nicht beeinträchtigt werden. Nach der Begründung zur regionalplanerischen Festlegung sind die Vorhaben „so auszuführen, dass die Funktionsflächigkeit des Grünzuges erhalten bleibt.“ Es ist auch darzulegen, dass die Nutzung in diesem Umfang unvermeidbar ist.</p> <p>Vor dem Hintergrund der vorgenannten Ausführungen bitten wir im weiteren Verfahren darzulegen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • weshalb das geplante Raumprogramm nicht in zwei Gebäuden untergebracht werden kann – also die Beantwortung der Frage, inwiefern die Erstellung eines dritten Gebäudes erforderlich wird, • inwieweit die im Vorentwurf festgesetzten Baufenster in ihrer Dimensionierung erforderlich sind, • wie sich die Planung auf die durch den Grünzug geschützten Umweltgüter (insbesondere Naherholung und Klimaökologie) auswirkt. 	<p>2. Die Größe der Baufenster/Konzeption/Dimension</p> <p>Siehe A 10</p> <p>3. In wie weit wirkt sich die Planung auf die durch den Grünzug geschützten Umweltgüter (insbesondere Naherholung und Klimaökologie) aus?</p> <p><u>Naherholung</u></p> <p><u>Auszug:</u></p> <p><i>[...] Unter Berücksichtigung der vorhandenen, randliche Eingrünung, welche auch weiterhin erhalten bleibt und durch die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern ergänzt wird, sowie den bestehenden Vorbelastungen, sind, durch die Umsetzung der Planung, keine negativen Auswirkungen für die Naherholung zu erwarten.</i></p> <p><u>Klimaökologie</u></p> <p><u>Auszug:</u></p> <p><i>[...]Die nördliche, unbebaute Fläche innerhalb des Planungsgebietes besitzt eine „Kaltluftentstehungsfunktion“, wobei die Kaltluft, auf Grund der Topografie, in die südlichen, tiefergelegenen Bereiche der Bestandsgebäude abfließt und sich dort sammelt. Durch die Bebauung ändert sich daher lediglich das ursprüngliche Kleinklima, die Luftfeuchtigkeit wird reduziert und die bebaute Fläche trägt nicht mehr zur Kaltluftentstehung bei. Es sind jedoch keine Auswirkungen auf das Siedlungsklima von Ladenburg zu erwarten.</i></p> <p><i>[...] Die Funktionen des regionalen Grünzuges werden durch die Umsetzung der Planung nicht beeinträchtigt. Der Charakter des Planungsgebietes bleibt in seiner Funktion als inselartiger Gehölzbestand in der landwirtschaftlich geprägten Umgebung erhalten.</i></p> <p>Nach Abwägung der vorgebrachten Belange wird das Vorhaben in Art und Maß als Alternativlos betrachtet. Bei der städtebaulichen Konzeption wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen eingehalten und versucht, den Eingriff auf ein Minimum zu reduzieren und ggf. erforderliche Ausgleichs zu schaffen.</p>

Lfd-Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Gemeinde
A 17	Deutsche Telekom	
	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen den Bebauungsplan haben wir keine Einwände. Wir bitten jedoch nachfolgende Hinweise zu beachten:</p> <p>Im o.a. Plangebiet befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom (siehe beigefügten Lageplan), die bei Baumaßnahmen gesichert und gegebenenfalls versetzt werden müssen. Bitte informieren Sie die Bauherren, dass sie sich im Fall einer Anbindung neuer Gebäude an die vorhandene Telekommunikationsinfrastruktur der Telekom mit unserer Bauherren-Hotline (Tel.: 0800 330 1930) in Verbindung setzen möchten.</p> <p>Bei der Bauausführung ist die Kabelschutzanweisung der Telekom und das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass durch die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern keine Beeinträchtigung der oberirdischen Leitungen entstehen.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen sind mit der Stellungnahme nicht verbunden, da diese erst im Rahmen der Bauausführung zum Tragen kommen.</p>

Anlage zu A 17 (Schreiben Telekom vom 24.04.2019)

